

Allgemeine Bedingungen der ASG Spremberg GmbH für die Versorgung mit Brauchwasser im brandenburgischen und sächsischen Versorgungsgebiet des Industrieparks Schwarze Pumpe (AVB BW)

Präambel

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Industriepark Schwarze Pumpe“ hat in ihrer Sitzung am 08.12.2020 die Satzung über die Versorgung der Grundstücke mit Brauchwasser und die Anschlussbedingungen an der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung im Versorgungsgebiet des Zweckverbandes Industriepark Schwarze Pumpe - Brauchwassersatzung Industriepark Schwarze Pumpe - (BWS ISP) mit Wirkung vom 01.02.2021 beschlossen.

Der Zweckverband bedient sich zur Erfüllung dieser Aufgabe der Konzessionärin des Zweckverbandes „Industriepark Schwarze Pumpe“ (ZV ISP) - der ASG Spremberg GmbH.

Die Aufgabenerfüllung wird durch die Konzessionärin auf Grundlage der BWS ISP und der hier erlassenen Allgemeinen Bedingungen der ASG Spremberg GmbH als Konzessionärin des Zweckverbandes Industriepark Schwarze Pumpe für die Versorgung mit Brauchwasser im brandenburgischen und sächsischen Versorgungsgebiet des Industrieparks Schwarze Pumpe (AVB BW) ausgeführt.

Teil I AVB BW – Satzungsgemäße Aufgabenerfüllung durch die Konzessionärin

§ 1

Geltungsbereich, Vertragsabschluss, Vertragskündigung

- (1) Die BWS ISP bestimmt den Geltungsbereich der AVB BW.
- (2) Die Konzessionärin des ZV ISP, die ASG Spremberg GmbH, handelt in eigenem Namen und auf eigene Rechnung.
- (3) Die Versorgung ab dem 01.02.2021 kommt zwischen der ASG Spremberg GmbH und den bestehenden Grundstückseigentümern (Bestandskunden) durch die ASG Spremberg GmbH ausgeführten Versorgung mit Brauchwasser zustande. Die Konzessionärin betreibt die Brauchwasserversorgung mittels der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Brauchwasserverteilungsnetz des ZV ISP) im Geltungsbereich der Brauchwassersatzung (BWS ISP) in der jeweils geltenden Fassung. Die Konzessionärin ist verpflichtet, die AVB BW einschließlich Entgeltblatt den Bestandskunden bis zum 01.03.2021 als Bestätigung der Versorgung zu übergeben.
- (4) Ein Vertragsverhältnis zwischen der Konzessionärin und Grundstückseigentümern (Neukunden) kommt durch einen entsprechenden Antrag des Kunden zum Anschluss an die Wasserversorgungsanlage und der erteilten Genehmigung durch die Konzessionärin sowie der Kostenerstattung durch den Kunden zustande. Die Konzessionärin ist verpflichtet, jedem Neukunden die AVB BW einschl. des Entgeltblattes in der jeweils aktuellen Fassung zu übergeben.
- (5) Kommt ein Vertragsverhältnis dadurch zustande, dass Wasser aus dem Verteilungsnetz der Konzessionärin entnommen wird, so ist der Kunde verpflichtet, dies der Konzessionärin unverzüglich mitzuteilen. Die Versorgung erfolgt nach der BWS ISP und den AVB BW.
- (6) Die Konzessionärin ist berechtigt, in besonderen Fällen Sondervereinbarungen mit Kunden gemäß § 11 der BWS ISP zu schließen.
- (7) Das Vertragsverhältnis läuft solange ununterbrochen weiter, bis es von einer der beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt wird.
- (8) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (9) Wird der Verbrauch von Wasser ohne Kündigung eingestellt, so haftet der Kunde der Konzessionärin für die Bezahlung des Wasserentgeltes für den von der Messeinrichtung angezeigten Verbrauch und für die Erfüllung sämtlicher sonstiger Verpflichtungen.
- (10) Ein Wechsel in der Person des Kunden ist der Konzessionärin unverzüglich mitzuteilen.
- (11) Tritt anstelle der bisherigen Konzessionärin ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden.
Der Wechsel der Konzessionärin ist öffentlich bekanntzugeben.

§ 2
Umfang der Versorgung,
Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Die Konzessionärin ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
 - a) soweit zeitliche oder mengenmäßige Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach der BWS ISP vorbehalten sind;
 - b) soweit und solange die Konzessionärin an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme von betriebsnotwendigen Arbeiten erforderlich ist. Die Konzessionärin hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Die Konzessionärin hat die Grundstückseigentümer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
 - a) nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Konzessionärin dies nicht zu vertreten hat oder
 - b) die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 3
Art der Anschlüsse

- (1) Jedes nach den Bestimmungen der BWS ISP angeschlossene, anzuschließende oder anschließbare Grundstück muss eine eigene unmittelbare Verbindung mit der öffentlichen Wasserversorgungsanlage über die Hausanschlussleitung haben. Die Verbindung mehrerer Hausanschlüsse untereinander ist nicht gestattet.
- (2) Die Konzessionärin behält sich vor, bei Vorliegen besonderer begründeter Verhältnisse (z.B. bei technologisch nachgeschalteten Produktionsabteilungen auf mehreren Grundstücken) die Versorgung durch eine gemeinsame Anschlussleitung zu versorgen.
- (3) Wird ein gemeinsamer Anschluss für mehrere Grundstücke zugelassen, so müssen die für die Unterhaltung und Benutzung gemeinsamer Anschlussleitungen erforderlichen Rechte an fremden Grundstücken im Grundbuch dieser Grundstücke zu Gunsten der Konzessionärin und auf Kosten der Anschlussinhaber eingetragen werden. Die Konzessionärin kann die Vornahme des Anschlusses von der vorherigen Tragung der Kosten und der dinglichen Sicherung abhängig machen.
- (4) Von den angeschlossenen Grundstücken darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Konzessionärin kein Wasser auf ein anderes Grundstück geleitet werden.
- (5) Die Konzessionärin bestimmt die Trassenführung und den Nenndurchmesser der Hausanschlussleitung nach den Verhältnissen des anzuschließenden Grundstücks und auf der Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen.
- (6) Jedes Grundstück erhält im Regelfall nur eine Hausanschlussleitung. Sofern sich auf

einem Grundstück mehrere nutzbare Gebäude oder Anlagen befinden, kann jedes Gebäude bzw. jede Anlage einen Anschluss an die selbständige öffentliche Brauchwasserversorgungseinrichtung erhalten.

- (7) Anschlussleitungen und Kundenanlagen dürfen weder als Erder, noch als Schutzleiter für Blitzableiter, Erdungsleitungen und Starkstromleitungen benutzt werden. Wenn ein Erdungsanschluss noch am Hausanschluss vorhanden bzw. die Wasserzählanlage überbrückt ist, muss auf Veranlassung und auf Kosten des Anschlussnehmers durch einen eingetragenen Elektrofachmann diese Erdungseinrichtung entfernt werden. Die Kundenanlage ist bei der Herstellung eines zwingend erforderlichen Hauptpotentialausgleiches als Schutzmaßnahme mit einzubeziehen. Die Klemme für den Potentialausgleich ist dabei mindestens 0,5 m nach der Wasserzählereinrichtung zu befestigen.

§ 4

Hausanschluss und Kundenanlage

- (1) Der Hausanschluss entsprechend § 3 Abs. 2 und 3 der BWS ISP verbindet die öffentliche Wasserversorgungsanlage mit den Anlagen des Grundstückseigentümers. Er beginnt an der Abzweigstelle der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Verteilungsnetz) mit der Anschlussvorrichtung und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Zum Hausanschluss gehört auch die entsprechende Beschilderung. Die Mengenmesseinrichtungen (Wasserzähler) selbst gehören nicht zum Hausanschluss, sondern sind Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.
- (2) Die Anlagen des Grundstückseigentümers (Kundenanlage) sind Wasserleitungen und Anlagen der Hausinstallation auf Grundstücken oder Gebäuden hinter der Hauptabsperrvorrichtung. Die Hauptabsperrvorrichtung hat über eine integrierte Sicherungsarmatur entsprechend DIN 1988 (z.B. KFR-Ventil) zu verfügen oder die Sicherungsarmatur ist separat einzubauen. Bei Nichtvorhandensein dieser Sicherungsarmatur entsprechend DIN 1988 besteht Nachrüstpflicht zu Lasten des Grundstückseigentümers.
- (3) Die Herstellung jedes Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Grundstückseigentümer unter Benutzung eines bei der Konzessionärin erhältlichen Vordrucks zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:
- a) Lageplan entsprechend des Standortrisswerkes Industriepark Schwarze Pumpe mit Liegenschaftsdarstellung sowie Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers (Wasserverbrauchsanlage);
 - b) die Installateurbescheinigung des zur Errichtung der Kundenanlage vorgesehenen Unternehmens;
 - c) nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z. B. von Produktionseinheiten, Brandschutzkonzept usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs im m³/h (diese Angaben können unter Zuhilfenahme des Vordruckes der Konzessionärin angezeigt werden);
 - d) eine Erklärung des Grundstückseigentümers, die anfallenden Kosten zur Herstellung des Hausanschlusses als Kostenerstattung nach den AVB BW in der jeweils geltenden Fassung zu übernehmen und der Konzessionärin den entsprechenden Betrag zu erstatten;
 - e) im Falle des § 4 Abs. 4 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem

Bau zusammenhängenden Kosten.

- (4) Werden Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Wasser (z. B. im Zuge von Baumaßnahmen) erneuert und erfolgt dabei die Erneuerung von Hausanschlüssen, so sind auch ohne vorherige Antragstellung die Kosten durch den Grundstückseigentümer zu tragen. Der Antrag nach Abs. 3 ist ebenfalls nicht erforderlich, wenn der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage durch die Konzessionärin verfügt oder zwangsweise durchgesetzt wird.
- (5) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Konzessionärin bestimmt. Bei Maßnahmen nach Abs. 4 besteht nur eine Informationspflicht der Konzessionärin.
- (6) Die Anlagenteile des Hausanschlusses werden ausschließlich von der Konzessionärin hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (7) Die Hausanschlussleitung auf dem Grundstück – außerhalb wie innerhalb des angeschlossenen Gebäudes – muss jederzeit leicht zugänglich und vor Beschädigung geschützt sein. Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf diese Anlagenteile vornehmen oder vornehmen lassen. Nach den gültigen technischen Regeln darf die Leitungstrasse nicht überbaut, noch mit aufwendigen Sträuchern oder Bäumen überpflanzt sein oder ungewöhnlich hohe Überdeckung haben. Die Mindestüberdeckung von 1,50 m ist einzuhalten. Die Festlegungen zur erforderlichen Auswechslung der Hausanschlussleitung trifft die Konzessionärin.
- (8) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen, sind der Konzessionärin unverzüglich unter Bezeichnung der Schadenstelle mitzuteilen. Das durch diese Schäden ungenutzt und ungezählt abfließende Wasser kann geschätzt werden. Die Kosten hierfür trägt der Grundstückseigentümer.
- (9) Schäden an der Hausinstallation des Grundstückseigentümers sind unverzüglich zu beseitigen. Wenn durch Schäden an diesen Anlagen bzw. aus anderem Grund Wasser ungenutzt abläuft, trägt der Grundstückseigentümer die Kosten für dieses durch Messeinrichtung erfasste Wasser.
- (10) Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen der Konzessionärin die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Hausanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

§ 5

Wasserzähler an der Grundstücksgrenze

- (1) Die Konzessionärin kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht nach den Vorgaben der Konzessionärin anbringt oder anbringen lässt, wenn
 - a) das Grundstück unbebaut ist oder
 - b) wenn das Gebäude weiter als 15 Meter von der Grundstücksgrenze entfernt ist oder die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können oder

- c) kein begehbare Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, den Wasserzähler in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Wasserzähler auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Die Verlegung des Wasserzählers ist bei der Konzessionärin schriftlich zu beantragen.
- (4) § 4 Abs.10 gilt entsprechend.

§ 6

Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Kundenanlage ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden.
Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z.B. DIN-DVGW, DVGW) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind. Die Konzessionärin ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (3) Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, werden plombiert. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden (z. B. Sonderwasserzähler), um eine einwandfreie Messung und Abrechnung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Konzessionärin zu veranlassen.
- (4) Der Einbau von für die Brauchwasserabrechnung relevanten Zwischenzählern (z. B. Unterzähler für einzelne Produktionsabteilungen, Produktionsgebäude) bzw. von Sonderzählern (z. B. für die Ermittlung von Schmutzwasserentgelte aus Produktionsanlagen, die Brauchwasser verwenden) müssen in jedem Falle mehr als 1 m hinter der Wasserzähleranlage (Hausanschlusszähler) installiert werden. Der Einbau eines Zwischen- bzw. Sonderzählers ist bei der Konzessionärin schriftlich unter Verwendung eines entsprechenden Vordruckes zu beantragen.

§ 7

Inbetriebnahme der Anlage des Grundstückseigentümers

Jede Inbetriebnahme einer Kundenanlage ist bei der Konzessionärin über das Installationsunternehmen schriftlich anzuzeigen.

§ 8

Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Die Konzessionärin ist berechtigt, die Kundenanlage (gemäß § 4 Abs. 2) bis zum Hauptwasserzähler vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Dazu ist dem Beauftragten der Konzessionärin der Zutritt zu allen Einrichtungsteilen bis zum Hauptwasserzähler zu gestatten. Die Konzessionärin kann vom Grundstückseigentümer die Beseitigung erkannter Sicherheitsmängel unter Terminsetzung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Konzessionärin berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung einer Kundenanlage sowie durch deren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage (Verteilungsnetz) übernimmt die Konzessionärin keine Haftung für die Mangelfreiheit der Kundenanlage.

§ 9

Betrieb, Erweiterung und Änderung der Kundenanlagen und Verbrauchseinrichtungen; Mitteilungspflichten

- (1) Alle Bestandteile des Hausanschlusses und der Anlage des Grundstückseigentümers sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Konzessionärin oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Brauchwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Erweiterungen und Änderungen der Einrichtungen nach Abs. 1 sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind der Konzessionärin mindestens einen Monat vor Realisierung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Jeden Wechsel im Grundstückseigentum hat der bisherige Grundstückseigentümer der Konzessionärin innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.

§ 10

Zutrittsrecht

Die Grundstückseigentümer haben den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Konzessionärin nach vorheriger Anmeldung den Zutritt zu den angeschlossenen oder anzuschließenden Grundstücken bis zu den Kundenanlagen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen oder zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der BWS ISP und dieser AVB BW erforderlich ist. Der Zugang ist insbesondere zur Ablesung der Messeinrichtungen, zur Ermittlung der Grundlagen für die Entgelterhebung oder zur Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs zu gewähren.

§ 11

Technische Anschlussbedingungen

Die Konzessionärin ist entsprechend der BWS ISP berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss oder an die Kundenanlage sowie an den Betrieb dieser Einrichtungen festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen.

§ 12 Messung

- (1) Die Konzessionärin stellt die vom Grundstückseigentümer verbrauchte Wassermenge durch Wasserzähler fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen.
- (2) Die Konzessionärin hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Die Konzessionärin bestimmt die Art, Zahl und Größe sowie die Anbringung des Wasserzählers. Die Anbringung des Wasserzählers erfolgt grundsätzlich an der ersten angetroffenen Hauswand im jeweiligen Gebäude. Die Installation des Wasserzählers in einem Wasserzählerschacht kann durch die Konzessionärin in Abhängigkeit der Örtlichkeit festgelegt werden. Die berechtigten Interessen der Grundstückseigentümer sind angemessen zu berücksichtigen. Ebenso ist die Lieferung, der Einbau, die Überwachung, Unterhaltung und Entfernung des Wasserzählers Aufgabe der Konzessionärin. Die Konzessionärin trägt dafür die Kosten.
- (3) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, den Beauftragten der Konzessionärin den Zutritt zu den Standorten der Wasserzähleinrichtungen zu gestatten.
- (4) Der Grundstückseigentümer haftet gegenüber der Konzessionärin für das Abhandeln und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen oder Störungen der Wasserzähler der Konzessionärin unverzüglich mitzuteilen.
Er ist verpflichtet, die Wasserzähler vor allen schädlichen Einflüssen zu schützen, welche die Messung beeinträchtigen. Insbesondere hat er für den Schutz vor Frost zu sorgen. Der Grundstückseigentümer darf auch keine Einwirkungen auf die Messeinrichtungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Bei durch unvorschriftsmäßigen Umgang mit der Messeinrichtung aufgetretenen Schäden, insbesondere bei Schäden durch Frosteinwirkung, hat der Grundstückseigentümer der Konzessionärin die Aufwendungen für die Instandsetzung der Messeinrichtung zu ersetzen. Die Beschädigung der Plombierung hat den Austausch des Wasserzählers auf Kosten des Grundstückseigentümers zur Folge.

- (5) Die Konzessionärin ist berechtigt, den Verbrauch zu schätzen, sofern keine satzungsgemäße Messeinrichtung (geeichter Wasserzähler) vorhanden ist.

§ 13 Nachprüfung von Wasserzählern

- (1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Konzessionärin, so hat er die Konzessionärin vor Antragstellung schriftlich zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen der Konzessionärin zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Grundstückseigentümer.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann verlangen, dass die Konzessionärin Wasserzähler nach ihrem Ausbau bis zum Ablauf der abgabenrechtlichen Festsetzungsverjährungsfrist aufbewahrt. Die Aufbewahrung ist durch den Grundstückseigentümer binnen zwei Wochen ab Ausbau schriftlich zu beantragen; die Kosten hierfür trägt der Grundstückseigentümer. Ohne Antrag nach Satz 1 ist die Konzessionärin satzungsgemäß nicht ver-

pflichtet, Wasserzähler nach dem Ausbau aufzubewahren, und somit sind Einwendungen gegen die Richtigkeit der Messergebnisse (Ablesungen) ausgeschlossen.

§ 14 Ablesung

- (1) Die Wasserzähler werden möglichst in gleichen Zeitabständen von Beauftragten der Konzessionärin selbst oder bei Wasserzählern mit elektronischer Datenübermittlung mittels Fernauslesung abgelesen. Der Grundstückseigentümer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.
- (2) Solange der Beauftragte der Konzessionärin die Räume des Grundstückseigentümers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, wird durch die Konzessionärin der Verbrauch geschätzt.

§ 15 Verwendung des Brauchwassers

- (1) Das Brauchwasser wird nur für die eigenen Zwecke des Grundstückseigentümers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Konzessionärin zulässig. Diese wird nur ausnahmsweise erteilt, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche oder sonstige Gründe des öffentlichen Wohls entgegenstehen.
- (2) Das Brauchwasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in der BWS ISP, dieser AVB BW oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Konzessionärin kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Brauchwasserversorgung erforderlich ist.
- (3) Der Anschluss von Anlagen zum zeitlich begrenzten Bezug von Brauchwasser (z. B. Baumaßnahmen) ist bei der Konzessionärin vor Beginn des begrenzten Bezuges schriftlich zu beantragen. Die Konzessionärin kann die Beantragung auf einem Formblatt verlangen.
- (4) Soll Brauchwasser aus Hydranten der öffentlichen Wasserversorgungsanlage nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken (z. B. Bauwasser) entnommen werden, sind hierfür Entnahmegarnituren mit Wasserzähler der Konzessionärin gegen Bereitstellungsentgelt und Kautions zu benutzen. Die Entnahmestellen werden von der Konzessionärin festgelegt. Während der Nutzungszeit ist der Nutzer der Konzessionärin für Beschädigungen, Verlust oder sonstige Verschlechterungen der Entnahmegarnituren verantwortlich und hat der Konzessionärin alle hieraus entstehenden Nachteile zu ersetzen.
- (5) Im Versorgungsbereich des ZV ISP erfolgt die Löschwasserbesicherung zur Brandbekämpfung im Regelfall aus dem Brauchwassernetz des Industriestandortes.
- (6) Noch vorhandene Löschwasserentnahmestellen der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Trinkwasser-Hydranten im Bereich An der Heide) des ZV ISP werden bis zur Trennung vom Trinkwassernetz (Umbindung auf das Brauchwassernetz) als Löschwasserentnahmestellen betrieben. Die Löschwasserentnahme an diesen Löschwasserentnahmestellen ist anzeige- und kostenpflichtig. Löschwasserentnahme zur Brandbekämpfung ist der Konzessionärin durch den Entnehmenden mit Standort, Zeit und Menge unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Ist ein Löschwasservertrag abgeschlossen, gelten in dem darin bezeichneten Gebiet eigene Bedingungen.

§ 16 Einstellung der Versorgung

- (1) Die Konzessionärin ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer den Bestimmungen der BWS ISP und diesen AVB BW zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 - a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren;
 - b) den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Wasserzähler zu verhindern oder
 - c) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Konzessionärin oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Brauchwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Entgeltschuld an die Konzessionärin trotz Mahnung, ist die Konzessionärin berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Konzessionärin kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Die Konzessionärin hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Grundstückseigentümer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kostenermittlung erfolgt nach tatsächlich angefallenen Kosten für die ausgeführten Leistungen.
- (4) Die Konzessionärin trennt nicht mehr benutzte Hausanschlussleitungen von der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung (Verteilungsnetz), wenn der Bezug von Brauchwasser dauerhaft endet. Die Kosten dafür trägt der Grundstückseigentümer. Die Kostenermittlung erfolgt nach tatsächlich angefallenen Kosten für die ausgeführten Leistungen.
- (5) Stillgelegte Hausanschlussleitungen dürfen nur von der Konzessionärin wieder in Betrieb genommen werden. Wird ein Antrag auf Wiederaufnahme der Versorgung (erneute Anschließung) gestellt, so gelten die Bedingungen für Neuanschlüsse entsprechend. War die Wasserversorgung auf Veranlassung eines früheren Grundstückseigentümers eingestellt worden und ist die dazu mit einem Verschlussbauteil (Blindstopfen) verschlossene Hausanschlussleitung bei Beginn des neuen Versorgungsverhältnisses zur Wiederaufnahme der Versorgung technisch oder aus Rechtsgründen nicht mehr geeignet, so dass deshalb ein neuer Hausanschluss gelegt werden muss, ist wie bei der erstmaligen Erstellung eines Hausanschlusses zu verfahren.

Teil II AVB BW - Entgelte

§ 1 Veranlassung

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage wird durch die Konzessionärin ein Benutzungsentgelt erhoben. Das Benutzungsentgelt ist unterteilt nach Grundentgelt und Mengentgelt.
- (2) Grundentgelt ist der Teil des Benutzungsentgelts, der für die Inanspruchnahme der Lieferungs- und Betriebsbereitschaft der öffentlichen Wasserversorgungsanlage erhoben wird und deckt somit die verbrauchsunabhängigen Kosten ab. Es orientiert sich an der Zählergröße (Dauerdurchfluss Q_3 der verwendeten Wasserzähler).
- (3) Befinden sich auf einem Grundstück oder Gebäude mehrere Brauchwasseranschlüsse, so wird das Grundentgelt für jeden Anschluss gesondert berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (4) Das Grundentgelt wird auch erhoben, wenn die Versorgung eines Grundstücks entsprechend der BWS ISP und dieser AVB BW eingestellt wird, ohne dass dadurch das Benutzungsverhältnis dauerhaft endet.
- (5) Mengentgelt ist der Teil des Benutzungsentgelts, der nach der Menge des entnommenen Brauchwassers bemessen wird und zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage erforderlich ist.
- (6) Das Mengentgelt wird nach der durch einen geeichten Wasserzähler gemessenen und aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommenen Brauchwassers berechnet. Berechnungseinheit für das Mengentgelt ist 1 m^3 Brauchwasser. Das Mengentgelt wird pro entnommenem vollen m^3 Brauchwasser erhoben. Der Wasserzähler wird von der Konzessionärin verplombt.
- (7) Hat der Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt oder ist ein Wasserzähler nicht vorhanden, so wird die verbrauchte Wassermenge von der Konzessionärin geschätzt. Geschätzt wird auch, wenn die Ablesung des Wasserzählers nicht möglich war.

§ 2 Entgeltsätze

- (1) Das Mengentgelt für die Wasserentnahme aus der öffentliche Wasserversorgungsanlage für jeden vollen m^3 ist im Entgeltblatt dieser AVB BW enthalten.
- (2) Das monatliche Grundentgelt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bei Verwendung von Wasserzählern ist im Entgeltblatt dieser AVB BW enthalten.
- (3) Abgabe von Wasser über Hydranten, zeitlich begrenzte Entnahmestellen:
 - a) Die Konzessionärin stellt für die vorübergehende Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage auf Antrag Standrohre mit Zähleinrichtung zum

Anschluss an Hydranten bzw. zeitliche begrenzte Entnahmestellen zur Verfügung. Eine vorübergehende Inanspruchnahme ist insbesondere gegeben bei der Durchführung von Baumaßnahmen, bei Veranstaltungen u. ä., die eine Brauchwasserbereitstellung erfordern.

- b) Für die Bereitstellung der vorübergehenden Wasserversorgung nach Absatz a) wird ein Bereitstellungsentgelt erhoben. Das Bereitstellungsentgelt für Standrohrwasserzähler/mobile Zählleinrichtung aus der selbständigen öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung ist im Entgeltblatt dieser AVB BW enthalten.
- (c) Vor der Ausleihe eines Standrohres/mobile Zählleinrichtung ist eine zinslose Kautions bei der Konzessionärin gegen Empfangsbestätigung zu hinterlegen. Die Höhe der Kautions ist im Entgeltblatt dieser AVB BW ersichtlich. Eine – auch nur vorübergehende – Weitergabe des Standrohres/mobile Zählleinrichtung an Dritte ist dem Ausleiher nicht gestattet. Wird ein Standrohr/mobile Zählleinrichtung dennoch weitergegeben, ist die Konzessionärin berechtigt, das Standrohr/mobile Zählleinrichtung sofort einzuziehen. Kautions werden dem Einlieferer der Empfangsbestätigung ohne Prüfung der Empfangsberechtigung durch die Konzessionärin nach Beendigung der Ausleihe zurückgegeben.
- (d) Das Mengenentgelt für Standrohre/mobile Zählleinrichtung zur Brauchwasserentnahme aus dem Bereich der öffentlichen Wasserversorgungsanlage für jeden vollen m³ Brauchwasser ist im Entgeltblatt dieser AVB BW enthalten. Ein Grundentgelt nach Abs. 2 entfällt in diesem Fall.
- (e) Mehraufwendungen werden nach den tatsächlichen Kosten abgerechnet. Für Wasserentnahmen in Brandfällen erfolgt eine Sonderregelung.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Entgeltpflicht

- (1) Die Entgeltpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die selbständige öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist oder dem Grundstück Brauchwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführt wird. Für Grundstücke, die bereits an der öffentlichen Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, entsteht die Entgeltpflicht mit Inkrafttreten dieser AVB BW.
- (2) Die Entgeltpflicht endet, sobald der Hausanschluss beseitigt wird und die Zuführung von Brauchwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage auf Dauer endet.

§ 4

Entgeltpflichtige

- (1) Entgeltpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Eigentümer des Grundstücks ist, dem Brauchwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführt wird.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.
- (3) Entgeltpflichtig ist auch derjenige, der tatsächlich Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnimmt.
Mehrere Entgeltpflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

Beim Wechsel des Entgeltpflichtigen geht die Entgeltspflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Pflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Entgelte, die in dem Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Konzessionärin anfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 5 Erhebungszeitraum, Entstehung der Entgeltschuld

- (1) Erhebungszeitraum für das Benutzungsentgelt ist das jeweilige Kalenderjahr.
- (2) Erhebungszeitraum für die in § 2 Abs. 3 genannten Entgelte und Pauschalen ist der Bereitstellungszeitraum, wie er sich aus dem Vertrag für die Benutzung eines Standrohrwasserzählers/mobiler Zähleinrichtung ergibt. Erfolgt die vorübergehende Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen über den sich aus dem Vertrag ergebenden Bereitstellungszeitraum hinaus, werden die in § 2 Abs. 3 genannten Entgelte und Pauschalen auch für diesen Zeitraum erhoben.
- (3) Die Entgeltschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Entgeltschuld am Ende des Benutzungsverhältnisses. Bei Wechsel des Entgeltpflichtigen vor Ablauf des Erhebungszeitraums entsteht die Entgeltschuld mit diesem Zeitpunkt. Entsteht die Entgeltspflicht erstmals im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum von der Entstehung der Entgeltspflicht bis zum Ablauf des Kalenderjahres als Erhebungszeitraum.

§ 6 Veranlagung, Fälligkeit

- (1) Geht die Entgeltrechnung dem Entgeltpflichtigen erst nach dem genannten Fälligkeitstag zu, so ist die Entgeltschuld für den Fälligkeitstag innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungszugang zu entrichten.
- (2) Die Entgeltrechnungen werden monatlich mit Fälligkeit zum 15. des Folgemonats gelegt. Grundlage dieser Entgeltrechnungen ist das Grundentgelt für den und das Mengenentgelt nach gemessenem Brauchwasserverbrauch zum Ende des Abrechnungsmonats. Hiervon abweichende Abrechnungszeiträume können vereinbart werden, soweit die Konzessionärin dem zustimmt.
- (3) Die Entgeltpflichtigen sowie ihre Vertreter und Beauftragten haben der Konzessionärin und dessen Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Entgelte nach diesen AVB BW erforderlich ist sowie die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme zu überlassen.

§ 7 Anzeigepflichten

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück – auch ohne Eintragung im Grundbuch – ist der Konzessionärin bzw. deren Beauftragten sowohl vom bisherigen Pflichtigen als auch vom Rechtsnachfolger innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Kommt der bisherige Pflichtige dieser Verpflichtung nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht nach, haftet er bis zum Eingang der Anzeige des Wechsels bei der Konzessionärin bzw. deren Beauftragten gesamtschuldnerisch neben dem Rechtsnachfolger.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Entgelte beeinflussen können, so hat der Entgeltpflichtige dies der Konzessionärin unverzüglich

schriftlich anzuzeigen. Werden solche Anlagen neu errichtet, geändert oder beseitigt, ist dies vom Pflichtigen vor der Inbetriebnahme der Einrichtung, jedoch nicht später als einen Monat nach Abschluss der Errichtung, Änderung oder Beseitigung der Konzessionärin schriftlich anzuzeigen.

- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres der Brauchwasserverbrauch um mehr als 20 v. H. des Brauchwasserverbrauchs aus dem Vorjahr erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Entgeltpflichtige hiervon der Konzessionärin unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 8

Zahlungsverzug/Zahlungsverweigerung

- (1) Rückständige Entgeltzahlungen werden im Mahnverfahren eingezogen. Für jede Mahnung fälliger Rechnungsbeträge entstehen für den Kostenerstattungspflichtigen Mahnkosten gemäß den jeweils gültigen Entgeltblatt dieser AVB BW.
- (2) Dem Kostenerstattungspflichtigen werden nach Ablauf der Zahlungsfrist bzw. bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine zusätzlich Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB in Rechnung gestellt.
- (3) Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,
 - a) soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen, und
 - b) wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung geltend gemacht wird.

Teil III AVB BW – Kostenerstattungen

§ 1 Veranlassung

- (1) Die Konzessionärin erhebt nach Maßgabe der BWS ISP und dieser AVB BW Kostenerstattungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Hausanschlüsse an die öffentliche Wasserversorgungsanlage (Aufwandsersatz).
- (2) Der Hausanschluss entsprechend § 3 Abs. 2 und 3 der BWS ISP verbindet die öffentliche Wasserversorgungsanlage mit den Anlagen des Grundstückseigentümers (Kundenanlage). Er beginnt an der Abzweigstelle der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Verteilungsnetz) mit der Anschlussvorrichtung und endet mit der Hauptabsperrovorrichtung. Zum Hausanschluss gehört auch die entsprechende Beschilderung. Die Mengenummessung (Wasserzähler) selbst gehören nicht zum Hausanschluss, sondern sind Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.
- (3) Zu den Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustandes auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

§ 2 Kostenerstattungspflichtiger

- (1) Kostenerstattungspflichtiger ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Eigentümer des Grundstücks ist, dem Brauchwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführt wird.

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Kostenerstattungspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Rechnungslegung der Kostenerstattungsrechnung das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Kostenerstattungspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

- (2) Mehrere aus dem gleichen Rechtsgrund Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen des bisherigen Kostenerstattungspflichtigen auf den Rechtsnachfolger über. Die persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt. Die Rechtsnachfolge ist der Konzessionärin sowohl vom bisherigen Pflichtigen als auch vom Rechtsnachfolger innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Wird der Wechsel nicht rechtzeitig der Konzessionärin angezeigt, haftet neben dem Rechtsnachfolger auch der bisherige Rechtsinhaber für die Kostenerstattungsschuld.

§ 3 Kostenerstattung

- (1) Der Kostenerstattungspflichtige hat der Konzessionärin die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung eines Hausanschlusses zu erstatten. Die Kostenerstattung erfolgt durch von der Konzessionärin an den Kostenerstattungspflichtigen gerichtete Kostenerstattungsrechnung.
- (2) Der Aufwand der Konzessionärin und die zu erstattenden Kosten werden nach den tatsächlichen Aufwendungen der konkreten Maßnahme berechnet. Die Konzessionärin kann sich für die Ausführung der Maßnahme Dritter (Vertragspartner der Konzessionärin) bedienen.
- (3) Die Konzessionärin bindet die Vertragspartner nach öffentliche Ausschreibungsverfahren für die Ausführung von Leistungen an der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des ZV ISP und zur Ausführung der Leistungen an den Hausanschlüssen (Rahmenvertrag mit befristeter Laufzeit).
- (4) Außer bei Leistungen im Havariefall bzw. Gefahr im Verzug werden die Leistungen der Vertragspartner der Konzessionärin nach Vorliegen eines Angebotes zur Ausführung der konkreten Leistung durch die Konzessionärin beauftragt. Die Abrechnung erfolgt auf Basis des Angebotes und der diesbezüglich tatsächlich ausgeführten Leistungsumfänge.

§ 4 Entstehen der Kostenerstattungspflicht

- (1) Eine Kostenerstattung erfolgt, wenn für ein Grundstück ein Hausanschluss hergestellt, erneuert, verändert, beseitigt oder sonst unterhalten wurde.
- (2) Die Kostenerstattungspflicht entsteht mit der Fertigstellung der durchgeführten Arbeiten, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Die Maßnahme ist beendet, wenn der jeweilige Hausanschluss betriebsfertig hergestellt, erneuert, verändert oder beseitigt ist.

§ 5 Vorausleistungen

- (1) Die Konzessionärin kann Vorausleistungen auf die Kostenerstattung für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und sowie für die Beseitigung des Hausanschlusses in Höhe von insgesamt 70 v. H. der voraussichtlichen Kosten nach § 2 mit Beginn der Leistungsausführung anfordern und vom Kostenerstattungspflichtigen erheben.
- (2) Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Kostenerstattung zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht kostenerstattungspflichtig ist. Vorausleistungen werden von der Konzessionärin nicht verzinst.
- (3) Für die Berechnung und Erhebung der Vorausleistungen gelten die Vorschriften des § 2 entsprechend.

§ 6 Veranlagung, Fälligkeit

Die Kostenerstattung wird nach Entstehen der Kostenerstattungspflicht durch Kostenerstattungsrechnung gestellt und ist nach zwei Wochen (Fälligkeitsdatum der Rechnung) zur Zahlung fällig.

Satz 1 gilt für die Vorausleistungen i. S. d. § 5 entsprechend.

§ 7 Anzeigepflichten

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück – auch ohne Eintragung im Grundbuch – ist der Konzessionärin bzw. deren Beauftragten sowohl vom bisherigen Pflichtigen als auch vom Rechtsnachfolger innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Kommt der bisherige Kostenerstattungspflichtige dieser Verpflichtung nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht nach, haftet er bis zum Eingang der Anzeige bei der Konzessionärin gesamtschuldnerisch neben dem Rechtsnachfolger.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, welche die Berechnung der Kostenerstattung beeinflussen können, so hat der Kostenerstattungspflichtige dies der Konzessionärin unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Werden solche Anlagen neu errichtet, geändert oder beseitigt, ist dies vom Pflichtigen vor der Inbetriebnahme der Anlage, jedoch nicht später als einen Monat nach Abschluss der Errichtung, Änderung oder Beseitigung der Konzessionärin schriftlich anzuzeigen.

§ 8 Zahlungsverzug/Zahlungsverweigerung

- (1) Rückständige Kostenerstattungsleistungen werden im Mahnverfahren eingezogen. Für jede Mahnung fälliger Rechnungsbeträge entstehen für den Kostenerstattungspflichtigen Mahnkosten gemäß den jeweils gültigen Entgeltblatt dieser AVB BW.
- (2) Dem Kostenerstattungspflichtigen werden nach Ablauf der Zahlungsfrist bzw. bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine zusätzlich Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB i.V.m. § 288 BGB in Rechnung gestellt.
- (3) Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,
 - a) soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen, und
 - b) wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung geltend gemacht wird.

Teil IV AVB BW – Gerichtsstand/Datenschutz/In-Kraft-Treten

§ 1 Datenschutz

Die Konzessionärin verpflichtet sich, die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten der Anschlussnehmer unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften der Datenschutzgesetze des Bundes, des Freistaates Sachsen und des Landes Brandenburg zu verarbeiten und das Datengeheimnis zu wahren. Der Anschlussnehmer erklärt sein Einverständnis zur automatisierten Datenverarbeitung durch die Konzessionärin.

§ 2 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Cottbus.

§ 3 In-Kraft-Treten

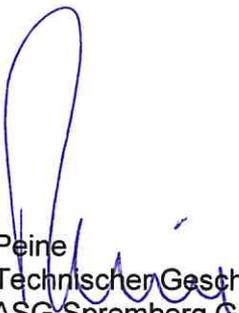
- (1) Diese AVB BW treten am 01.02.2021 in Kraft.
- (2) Die Anlage - Entgeltblatt - ist Bestandteil dieser AVB BW.

Anlage: Entgeltblatt

Die AVB BW treten am 01.02.2021 in Kraft.

Spremberg, 09.12.2020

Lehmann
Kaufmännische Geschäftsführerin
ASG Spremberg GmbH



Peine
Technischer Geschäftsführer
ASG Spremberg GmbH